



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
Gemeinderat Emmen

Luzern, 5. Juni 2023 IC/LUE  
2022-375

## **Gemeinde Emmen, Teilrevision Deponie Häliswil, 2022**

### **Vorprüfungsbericht**

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

---

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 ersuchen Sie um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. In der Gesamtrevision ist auch die Änderung der Nutzungsplanung betreffend der Deponie Häliswil enthalten. Die kantonale Vorprüfung der Deponie Häliswil erfolgt separat zur Vorprüfung der Gesamtrevision.

Zur Deponie Häliswil äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1 Ausgangslage**

Im Gebiet «Häliswil» auf der Parzelle Nr. 855, GB Emmen, besteht eine rechtskräftige Deponiezone für eine Deponie Typ A gemäss Abfallverordnung (VVEA). Für den Bereich, welcher zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird, wurde noch kein konkretes Deponieprojekt erarbeitet.

Ein Deponie- und Recyclingbetrieb hat Interesse an der bestehenden Deponiezone, möchte diese jedoch optimieren und eine Deponie des Typ B realisieren. Diese soll insbesondere der Ablagerung von aussortierten, nicht verwertbaren Fraktionen aus dem angrenzenden Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle und weiteren Behandlungsrückständen dienen.

##### **2 Beurteilungsdokumente**

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind grundsätzlich vollständig und zweckmässig dargestellt.

### **3 Prüfverfahren**

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa);
- Verkehr und Infrastruktur (vif);
- Umwelt und Energie (uwe).

Mit E-Mail vom 15. September 2022 wurde der Gemeinde die tabellarische Zusammenstellung der kantonalen Beurteilung zur Stellungnahme zugestellt. Die Rückmeldungen wurden in konkrete Handlungsanweisungen (Anträge) und in Hinweise und Empfehlungen differenziert.

Die Gemeinde hat mit E-Mail vom 4. April 2023 Stellung zur kantonalen Beurteilung genommen und für jede Rückmeldung festgehalten, ob und wie sie diese in der Planungsvorlage umsetzen wird.

Wir haben die Rückmeldungen der Gemeinde geprüft und auf Antrag der Dienststelle uwe bei der Gemeinde mit E-Mail vom 5. April 2023 hauptsächlich noch den fehlenden Optimierungsnachweis für die Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen (FFF) verlangt. Bereits am 6. April 2023 hat die Gemeinde mit einem Variantenstudium den FFF-Nachweis begründet. Dies wurde von der Dienststelle uwe mit E-Mail vom 26. April 2023 beurteilt.

Die vorliegende Beurteilung basiert auf den eingereichten Unterlagen und berücksichtigt die zwischenzeitlich mit der Gemeinde und den betroffenen Fachstellen besprochenen und bereinigten Aspekte.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1 Würdigung der Vorlage**

Im Gebiet Häliswil besteht bereits eine Deponiezone des Typ A. Diese soll optimiert, erweitert und als Deponie des Typ B betrieben werden. Mit dem nachgereichten Variantenstudium für eine Optimierung mit Reduktion der FFF-Beanspruchung wurde einem wichtigen raumplanerischen Aspekt, nämlich der Schonung des Kulturlandes, Rechnung getragen. Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft begrüßen wir zudem den Fokus auf das Recycling.

### **2 Zonenplan: Deponiezone B Typ B**

Zur Deponiezonenerweiterung und der Umwidmung vom Typ A zum Typ B haben wir keine Bemerkungen. Diese sind recht- und zweckmässig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Zonengrenzen, die nicht entlang von Grundstücksgrenzen verlaufen oder aufgrund der Parzelle geometrie nicht eindeutig definiert sind, in den Plänen zu vermessen ([Wegleitung Ortsplanungsverfahren, Kap. 4.2.2](#)) oder verbindlich zu verorten sind.

### **3 Bau und Zonenreglement: Art. 38 Deponiezone Dp-A, Dp-B**

Neben der reinen Materialablagerung werden gemäss Projektbeschreibung auch Bauten- und Anlagen für den Betrieb erforderlich.

**Antrag:** Wir beantragen, die umfassendere Bestimmung gemäss Muster-BZR, ergänzender Inhalt, Art. x Deponiezone, Abs. 1 für Art. 38 Abs. 1 zu übernehmen resp. zu ergänzen.

### **4 Schonung von Kulturland/Fruchtfolgeflächen**

Aus kantonalen Sicht kann der Beanspruchung von FFF für die vorliegende Deponie zugestimmt werden. Der Planungsbericht resp. der technische Bericht ist jedoch mit dem Varian-

tenstudium gemäss E-Mail vom 6. April 2023 zu ergänzen und festzuhalten, dass die Variante 2 umgesetzt wird.

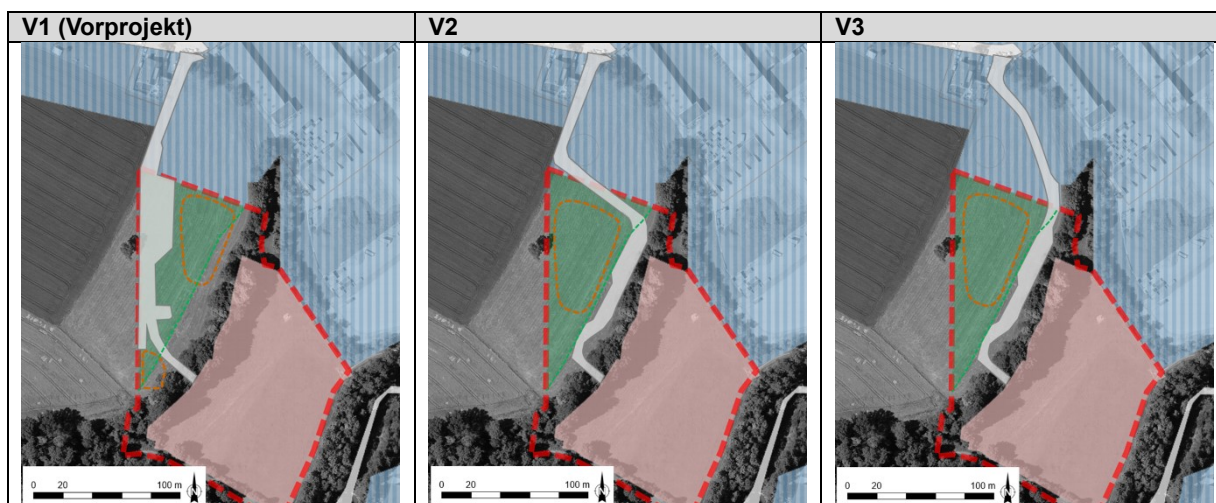


Abbildung 1: Variantenstudium gemäss E-Mail vom 6. April 2023 der Gemeinde Emmen

**Antrag:** Die Deponieerschliessung hat gemäss Variante 2 (V2) zu erfolgen und entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren und festzulegen.

## 5 Wald

### Rodung/Ersatzaufforstung

Aus kantonaler Sicht kann der Rodung von Wald für die vorliegende Deponie zugestimmt werden. Wir verweisen auf die Erwägungen in der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 12. Juli 2022. Die Dienststelle lawa weist jedoch auf verschiedene ausstehende Aspekte bezüglich der Aufforstung hin.

**Antrag:** Die Rodungsunterlagen sind in Absprache resp. gemäss den Vorgaben der Dienststelle lawa zu ergänzen. Für detaillierte Angaben verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 12. Juli 2022.

### Statische Waldgrenze/ Waldfeststellung

In Gebieten, in denen die Deponiezone an den Wald grenzt oder grenzen wird, ist ein Waldfeststellungsverfahren gemäss den Erwägungen gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 12. Juli 2022 (Kapitel «Statische Waldgrenze», S. 5 f.) durchzuführen. Es ist ein Änderungsplan Waldfeststellung zu erstellen und für die Prüfung einzureichen.

**Antrag:** Für an die Deponie angrenzenden Wald ist in Absprache mit der Dienststelle lawa das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die detaillierten Angaben verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 12. Juli 2022.

## 6 Deponieprojekt

Aufgrund der Vernehmlassung sind verschiedene Anpassungen im Betrieb und beim Projekt der Deponie erforderlich, die im Rahmen des Bauprojektes zu bereinigen und nachzuweisen sind.

### Oberflächengewässer/Gewässerraum/Grundwasser

- Von der temporären Beanspruchung des Gewässerraumes für Absetzbecken während der Betriebsphase ist abzusehen.

- Die Einleitung des Sickerwassers in die Rot ist nach der Empfehlung "Anforderung an die Einleitung von Deponiesickerwasser", BAFU 2021, in der Detailplanung zu beurteilen.
- Im Projektperimeter befindet sich eine private Quellwasserfassung (uwe Nr. 022.114, Parzelle Nr. 855, GB Emmen).

### Lärmschutz

In der Umweltnotiz wird eine Massnahme zu den zum Einsatz gelangenden Maschinenparks formuliert. Diese Formulierung ist zu allgemein, daher wird eine konkretere Formulierung beantragt. Im Sinne der umweltschutzrechtlichen Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 USG haben neu zum Einsatz gelangende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. bezüglich Lärmemissionen dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Massgebend ist zurzeit die Maschinenlärmmassnahmeverordnung vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2020).

## **C. ERGEBNIS**

Die im Entwurf vorliegende Teiländerung des Zonenplans bezüglich der Deponie Häliswil kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass die Vorlage mit der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung zu koordinieren ist.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopie der Stellungnahmen der Dienststelle lawa, uwe und vif

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

## **ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE**

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 11. April 2022;
- Zonenplan (1:5'000), Entwurf vom 2. Mai 2022;
- Rodung Formular Deponieerweiterung Häliswil vom 15. Januar 2021;
- Rodung Übersicht Deponieerweiterung Häliswil vom 15. Januar 2021;
- Rodung Situation Deponieerweiterung Häliswil vom 15. Januar 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 11. April 2022;
- Ergänzung Gefahrenkarte Deponieerweiterung Häliswil vom 28. Augst 2020;
- Umweltnotiz Deponieerweiterung Häliswil vom 11. Februar 2021;
- Technischer Bericht Deponieerweiterung Häliswil vom 11. Februar 2021;
- IST-Zustand Deponieerweiterung Häliswil vom 11. Februar 2021;
- Endzustand Deponieerweiterung Häliswil vom 11. Februar 2021;
- Endzustand Deponieerweiterung Häliswil, Profile vom 11. Februar 2021;
- Betriebsplan Deponieerweiterung Häliswil vom 11. Februar 2021;
- Schreiben des Gemeinderats Emmen vom 16. Mai 2022.



---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
William Barbosa  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 12. Juli 2022 BAM

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Emmen, Erweiterung Deponie Häliswil, 2022; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2022 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Landwirtschaft**

(Kontaktperson: Martin Christen)

Im Gebiet «Häliswil» auf der Parzelle Nr. 855, Grundbuch Emmen, besteht eine rechtskräftige Deponiezone für eine Deponie Typ A. Die BBR Recycling und Deponie AG besitzt auf der Parzelle ein Kaufrecht und plant die bestehende Deponiezone zu optimieren und eine Deponie Typ B zu realisieren. Diese soll insbesondere der Ablagerung von aussortierten, nicht verwertbaren Fraktionen aus dem angrenzenden Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle und weiteren Behandlungsrückständen aus dem Betriebsareal der BBR AG dienen.

Aufgrund der aufgezeigten Synergien zum Werkareal der BBR AG, erfolgt die Deponieerschliessung von Norden her über die bestehende Arbeitszone (vgl. Planbeilage VP-3). Die Feinerschliessung (Infrastrukturflächen, Deponiepisten, Wendepplatz) kommt innerhalb der erweiterten Deponiezone zu liegen. Somit werden keine Güterstrassen tangiert.

#### **Natur und Landschaft**

(Kontaktperson: Peter Kull)

#### **Grundsätzliches**

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten in-

nerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Als ökologische Ausgleichsflächen, die der Erweiterung und Vernetzung bestehender und isolierter naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Unterstützung einer naturnahen Bodennutzung und der Bereicherung des Landschaftsbildes dienen (§ 8 Abs. 1 NLG), gelten namentlich naturnahe Hecken, Feldgehölze, Waldränder, offene Bachläufe, Kleingewässer sowie extensiv genutzte Kulturlandflächen und Böschungen (§ 8 Abs. 2 NLG).

Praxismässig sind bei Rohstoffabbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten.

Das vorliegende Erweiterungsprojekt erfüllt bei konsequenter Umsetzung diese Anforderungen.

### **Projektbeurteilung**

Soll die Deponie in der gewünschten Dimension realisiert werden, müssen markante naturnahe Landschaftselemente weichen. Dies betrifft insbesondere ein Waldstück und eine Hecke mit Molasseaufschluss am Westrand des Deponieperimeters. Das Entfernen bestehender Naturobjekte ist grundsätzlich zu vermeiden.

Im Fachbericht Natur wird aufgezeigt, dass als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme im Endzustand die gesamte Fläche des Auffüllperimeters ökologisch wertvoll gestaltet werden kann. Zusätzlich werden ökologische Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters vorgeschlagen (Freilegen nördlicher Abschnitt Geotop, Rückbau alte Kantonsstrasse).

Werden all diese Massnahmen wie geplant umgesetzt, resultiert insgesamt ein deutlicher Mehrwert für die Natur. Wichtig ist eine gute ökologische Baubegleitung und ein frühzeitiges Festlegen der Zuständigkeiten für die nötigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters sind verbindlich in die weitere Projektplanung zu integrieren.

### **Wald**

(Kontaktperson: Lea Bischofberger)

### **Rodung**

Die BBR Recycling und Deponie AG plant die bestehende Deponiezone auf der Parzelle Nr. 855, GB Emmen, zu optimieren und eine Deponie Typ B zu realisieren. Unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsvorschriften lässt sich in der heute rechtskräftigen Deponiezone (1.26 ha) kein sinnvolles Projekt realisieren. Die bestehende Deponiezone soll in nordwestliche Richtung erweitert werden. Die erweiterte Deponiezone umfasst ca. 2.3 ha, wobei nur knapp 1.3 ha effektiv als Ablagerungsperimeter genutzt werden sollen. Die Differenz entsteht aufgrund von Freihaltebereiche, Abstandsbereiche, Bodendepot- und Infrastrukturflächen.

Für die Deponie soll insgesamt eine Fläche von 1'090 m<sup>2</sup> auf den Grundstück Nrn. 855 und 941, GB Emmen, gerodet werden. Eine Fläche von 607 m<sup>2</sup> wird temporär und 483 m<sup>2</sup> definitiv gerodet. Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung soll auf der gleichen Parzelle erfolgen. Gesamthaft soll eine Fläche von 1'550 m<sup>2</sup> wiederaufgeforstet werden. Damit wird eine Fläche von 460 m<sup>2</sup> zusätzlich wiederaufgeforstet.

Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung darf erteilt werden, wenn der/die Gesuchsteller/in nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sein:

- Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.
- Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.
- Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Ausnahmebewilligungen erteilen die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG). Kantonale Rodungsbewilligungsbehörde ist gemäss § 3 Abs. 1 KWaG die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

### **Wichtige Gründe:**

Die Erweiterung der Deponie des Typs B ist von grossem öffentlichem Interesse, weil damit die Nutzungseffizienz erhöht werden kann. Damit sind wichtige Gründe ausgewiesen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

### **Standortgebundenheit:**

Das Werk ist aufgrund der Synergie mit dem angrenzenden Aufbereitungsplatz auf den Standort angewiesen. Ausserdem führt die geplante Erweiterung der bestehenden Deponiezone zu einer Steigerung der Bodennutzungseffizienz. Dadurch ist die Standortgebundenheit für das Vorhaben gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG ausgewiesen.

### **Voraussetzungen der Raumplanung:**

Das Werk erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung, basierend auf der Lage in einem Deponie-Eignungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan aus der Lage in Marktnähe (Grossraum Stadt Luzern) mit nachgewiesenem Bedarf an Ablagerungsvolumen, dem ausgewiesenen haushälterischen Umgang mit Boden (hohe Bodennutzungseffizienz) und den Synergieeffekten zum unmittelbar benachbarten Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle. Die Voraussetzungen der Raumplanung können als erfüllt betrachtet werden (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

### **Gefährdung der Umwelt:**

Durch das Werk sind gestützt auf die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen keine erheblichen Gefährdungen der Umwelt zu erwarten (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG). Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

### **Natur- und Heimatschutz:**

Dem Natur- und Heimatschutz wird gemäss Stellungnahme der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald genügend Rechnung getragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

### **Rodungersatz:**

Im Rahmen des Vorprüfungsberichts vom 17. Dezember 2019 (BAGE Nr. 2019-3654) wurde die Ersatzaufforstung aus walddrechtlicher Sicht nicht kritisch beurteilt.

Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG wird durch die standortgerechte Wiederbewaldung von 607 m<sup>2</sup> am gleichen Ort (Ersatz für temporäre Rodung) und die Leistung eines Realersatzes von 943 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Nr. 855, Grundbuch Emmen, Gemeinde 1024, (Ersatz für definitive Rodung) erbracht. Grundsätzlich ist die Wiederbewaldung am gleichen Ort gegenüber der Leistung eines Realersatzes an einem anderen Ort zu bevorzugen. Vorliegend wird die Wiederaufforstung dadurch begründet, dass sich durch die Ersatzaufforstung mit gestuften Waldrändern zwei ökologische wertvolle Trittsteine erstellt werden. Dadurch wird mit der Ersatzaufforstung ein ökologischer Mehrwehrt generiert.



### **Ersatzaufforstung Süd:**

Gemäss dem eingereichten Rodungsplan ist zwischen der Ersatzaufforstungsfläche Süd und der südlich gelegenen neuen Waldstrasse ein ca. 2 m breiter Streifen ohne Wald vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffene Fläche einwachsen wird und bei einer Waldfeststellung als Wald ausgeschieden wird.

### **Ersatzaufforstung Nord:**

Gemäss § 14 Abs. 3 KWaG haben Neuaufforstungen einen Waldabstand von mindestens 20 m zu Bauzonen einzuhalten. Die Ersatzaufforstung Nord ist mit einem Waldabstand von ca. 7 m zur Arbeitszone (Bauzone) auf der Parzelle Nr. 3347, GB Emmen, geplant.

Gemäss dem eingereichten Rodungsplan ist zwischen der Ersatzaufforstungsfläche Nord und der nordöstlich gelegenen Uferbestockung ein ca. 1.5 m breiter Streifen unbestockt. Es ist davon auszugehen, dass die Ersatzaufforstungsfläche und die Uferbestockung einen Wuchszusammenhang entwickelt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Uferbestockung bei einer Waldfeststellung als Wald ausgeschieden werden würde. Der Wald würde damit direkt an die Arbeitszone (Bauzone) auf der Parzelle Nr. 3347, GB Emmen, grenzen. Neue Bauvorhaben und die Nutzung auf der Parzelle Nr. 3347, GB Emmen, haben die Waldabstand gemäss § 136 PBG einzuhalten. Der Wald und die damit verbundenen einzuhaltenden Waldabstände beeinflussen damit die Nutzung und Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 3347, GB Emmen.

Der Ersatzaufforstung Nord kann aus walddrechtlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die Grundstückseigentümerin der Parzelle Nr. 3347, GB Emmen, mit der Ersatzaufforstungsfläche und der damit verbundenen Auswirkungen des Waldes bekannt und sie mit der Ersatzaufforstung einverstanden ist.

### **Waldstrasse:**

Gemäss den Gesuchsunterlagen soll die alte Kantonstrasse rückgebaut und durch einen schmaleren, unversiegelten Forstweg ersetzt werden. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG gelten Waldstrassen als Wald. Wenn eine forstliche Baute oder Anlage im Wald erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden soll ist nach § 12 Abs. 1 KWaG die zuständige Dienststelle anzuhören. Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager, und Waldstrassen dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG errichtet oder geändert werden, wenn gestützt auf Art. 13a WaV und § 6a Abs. 3 KWaV folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:

- a) die Bauten und Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes;
- b) für diese Bauten und Anlagen ist der forstliche Bedarf ausgewiesen, ihr Standort ist zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst;
- c) es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

Gemäss Beurteilung des zuständigen Revierförsters ist der forstliche Bedarf an der neuen Waldstrasse gegeben. Die Waldstrasse dient der Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes. Es gibt keine überwiegenden öffentlichen Interessen, welche gegen das Vorhaben sprechen. Die Waldstrasse wäre damit aus walddrechtlicher Sicht bewilligungsfähig. Die neue Waldstrasse gilt im Bereich, in welchen beidseitig der Strasse Wald angrenzt, als Wald. Die neue Waldstrasse ist in den Rodungsunterlagen als Waldfläche zu ergänzen. Die Waldstrasse kann jedoch aufgrund der fehlenden Bestockung nicht als Teil des Realersatzes gelten und der Ersatzaufforstungsfläche angerechnet werden. Die Unterlagen sind entsprechen anzupassen.

### **Kaution:**

Im Weiteren sind die kantonalen Behörden gemäss Art. 50 Abs. 2 WaG befugt, Kautionen zu erheben. Nach § 2 Abs. 3 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist bei langfristigen Projekten eine Kautions zur Sicherstellung des Rodungsersatzes zu leisten. Zur Sicherstellung

und Pflege der Wiederbewaldung hat die Gesuchstellerin vor Rodungsbeginn 10.00 Fr./m<sup>2</sup>, insgesamt Fr. 10'900.- in Form einer Bankgarantie oder einer Kautionsleistung zu leisten.

### **Ausgleichsbeitrag:**

Gemäss Art. 9 WaG sorgen die Kantone dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Raumplanungsgesetzes erfasst und angemessen ausgeglichen werden. Für die Bemessung des Ausgleichsbeitrages ist die Richtlinie „Ausgleichsbeitrag bei Rodungsbewilligungen“ des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements vom 21. März 2007 anzuwenden.

Massgebend für die Ermittlung des geschuldeten Ausgleichsbeitrages sind die Grösse der bewilligten Rodungsfläche, die mittlere Abbautiefe/Deponiehöhe sowie der Zeitraum zwischen Rodung und Leistung des Realersatzes. Der Ausgleichsbeitrag setzt sich gemäss der Richtlinie „Ausgleichsbeitrag bei Rodungsbewilligungen“ wie folgt zusammen:

Die Rodungsfläche ist grösser als 1'000 m<sup>2</sup> und kleiner als 5'000 m<sup>2</sup>. Somit resultiert bezüglich der Rodungsfläche der Teilausgleichsbeitrag von Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup>. Gemäss Gesuchsunterlagen kann eine Deponiehöhe mit einer Mächtigkeit von 20 m für das gesamte Projekt ermittelt werden. Die mittlere Deponiehöhe ist folglich 20 und der entsprechende Teilausgleichsbeitrag ist mit Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> festzulegen. Der Zeitraum zwischen der Rodung und dem Rodungersatz ist mit 8 Jahren geplant. Für den dritten Teilausgleichsbeitrag wird ein Wert von Fr. 2.00 pro m<sup>2</sup> eingesetzt.

Der gesamte Ausgleichsbeitrag beträgt Fr. 9.- pro m<sup>2</sup> bzw. bei einer Rodungsfläche von 1'090 m<sup>2</sup> total Fr. 9'810.-.

### **Anmerkung Grundbuch:**

Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) lässt die zuständige Behörde die Verpflichtung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Grundbuch anmerken. Vorliegend wird die Leitbehörde nach erfolgter Rechtskraft des Rodungsentscheides die Pflicht zur Leistung des im Grundbuch auf dem Grundstück Nr. 855, GB Emmen anmerken lassen. Dazu wird der rechtsgültige Entscheid von der Leitbehörde dem zuständigen Grundbuchamt zugestellt und die Anmerkung im Grundbuch beantragt. Die Pflicht zur Leistung von Realersatz ist im Grundbuch wie folgt anzumerken:

- Gemeinde Emmen, Grundstück Nr. 855 «Pflicht zur Leistung von Realersatz gemäss Plan»

Die Kosten für die Anmerkung sind durch die Gesuchstellerin zu tragen.

### **Einbezug Revierförster:**

Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungersatzes ist der kantonale Revierförster einzubeziehen, um allfällige Schäden im angrenzenden Wald zu vermeiden und die bei der Rodung anfallende Holzmenge für die Forststatistik zu erheben. Aus formellen Gründen bedarf es auf der Rodungsfläche keiner Nutzungsbewilligung.

### **Antrag**

- Die Ersatzaufforstungsfläche ist gemäss den Erwägungen anzupassen.

### **Statische Waldgrenze**

#### **Rodung:**

Wird Wald direkt angrenzend an eine Deponiezone (Grundnutzung) gerodet oder aufgeforstet, hat dies Auswirkungen auf die statische Waldgrenze. Das Rodungsvorhaben ist daher mit einer Ortsplanungsrevision zu koordinieren. Im Bereich der temporären Rodung gibt es keinen Waldfeststellungsplan, sondern einen durch den Nachführungsgeometer erstellten «Änderungsplan Waldfeststellung». Änderungen der statischen Waldgrenzen (entfallende und neue) sind durch den zuständigen Nachführungsgeometer in einem Änderungsplan

Waldfeststellung darzustellen. Es gibt keinen Waldfeststellungsentscheid, sondern einen koordinierten RR-Entscheid (Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Genehmigung Ortsplanung).

### **Deponiezone angrenzend an Wald:**

In Gebieten in denen Bauzonen und Deponiezone an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen und der Waldrand statisch festzulegen. Im östlichen sowie südlichen Teil der Deponiezone grenzt der Deponieperimeter an Wald. Es ist daher ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Die wesentlichen Schritte des Waldfeststellungsverfahrens sind:

1. Die Gemeinde beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer mit der Erstellung des Waldfeststellungsplans. Der Nachführungsgeometer bietet den Revierförster via Fachbereich Walderhaltung bei Bedarf für die Waldbegehung auf.
2. Sofern für das Gebiet nicht bereits eine Waldfeststellung vorliegt bzw. die Daten der amtlichen Vermessung nicht aktuell sind, verpflockt der Revierförster die Waldgrenze und lässt diese durch den Geometer einmessen.
3. Die Waldfeststellungspläne sind durch den Nachführungsgeometer nach Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erstellen zu lassen. Diese sind vor der öffentlichen Auflage der lawa zuzustellen.
4. Die Gemeinde legt den Waf-Plan öffentlich auf und veranlasst die Publikation im Kantonsblatt. Nach der Auflage stellt die Gemeinde die Waldfeststellungspläne in sechsfacher Ausführung dem lawa zu, leitet allfällige Einsprachen weiter und beantragt den Waldfeststellungsentscheid.
5. Der Fachbereich Walderhaltung prüft allfällige Einsprachen und überarbeitet oder erlässt den Waldfeststellungsentscheid.
6. Der Fachbereich Walderhaltung versendet den Entscheid, veranlasst die Publikation des Entscheides im Kantonsblatt und fordert die Gemeinde auf, den Entscheid zur Einsicht aufzulegen.
7. Die Genehmigung der vorliegenden Zonenplanrevision wird zwecks Nachführung der statischen Waldgrenzen durch die Staatskanzlei dem zuständigen Nachführungsgeometer zugestellt. Hierfür wird der Nachführungsgeometer in den Zusteller (Adresse) des Regierungsratsentscheids aufgenommen.

### **Endgestaltung:**

Welche Flächen nach Abschluss des Vorhabens Wald sind, sind auf dem Plan «Endgestaltung mit naturnaher Folgenutzung» nachvollziehbar dargestellt.

### **Anträge**

- Es ist ein Änderungsplan Waldfeststellung zu erstellen und zusammen mit dem Gesuchsunterlagen für die Ortsplanungsrevision einzureichen.
- In Gebieten in denen die Deponiezone an den Wald grenzt oder grenzen wird ist ein Waldfeststellungsverfahren gemäss den Erwägungen durchzuführen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Simona Kunz**

Abteilungsleiterin Zentrale Dienste  
041 349 74 25  
simona.kunz@lu.ch

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr William Barbosa  
Murbacherstrasse 21  
Postfach  
6002 Luzern

Kriens, 3. Juni 2022 dim/zeu/Su/DAr/DBI/SAS  
ID 22\_542 / 2022-296/ 2112.1655

**GEMEINDE EMMEN**

**Vernehmlassung; Erweiterung Deponie Häliswil, 2022**

Sehr geehrter Herr Barbosa  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 17. Mai 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHR/KANTONSSTRASSE**

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Zonenplanänderung bezüglich «Erweiterung der Deponie Häliswil, 2022» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

**NATURGEFAHREN**

Die Gefahrenkarte nach Massnahme (Endgestaltung) wurde erstellt. Diese ist nach der Endgestaltung zu verifizieren und in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren. Wenn die Aufschüttungen keine Veränderungen nach sich ziehen, sind zumindest die Technischen Berichte über die Endgestaltung abzugeben und ins Geoportal zum Download verfügbar zu machen.

**Hinweis:**

Im Technischen Bericht wurde eine geotechnische Überwachung der Gasleitung bezüglich Deformationen empfohlen (drei Fixpunkte, zwei kurze Inklinometer).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Erberto Di Mattia  
Teamleiter Planung Strassen



Urs Zehnder  
Abteilungsleiter Naturgefahren



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr William Barbosa  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 9. August 2022 rg

2022-2017

**Gemeinde Emmen, Erweiterung Deponie Häliswil, 2022, Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Barbosa, geschätzter William

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

In der Vorabklärung mit der BAGE-Nummer 2019-3654 hat unsere Dienststelle zum genannten Projekt Stellung genommen. Die massgebliche Schwellenwert gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) für den Anlagentyp 40.4 gemäss Anhang der UVPV von 500'000m<sup>3</sup> (fest) wird nicht erreicht. Damit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen und die koordinierte Beurteilung aller Vorschriften über den Umweltschutz durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) entfällt. Gleichwohl beurteilt die Dienststelle uwe die Umwelt- und Gewässerschutzaspekte in deren Zuständigkeit. Vorliegend wird die aktuelle Umweltnotiz beurteilt und es werden Anträge für die spätere definitive Umweltnotiz formuliert. Unsere Beurteilung der definitiven Umweltnotiz wird spätestens im Rahmen der Genehmigung der Deponiezone und koordiniert mit dem Bauprojekt erfolgen.

Wir beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären. Insbesondere verweisen wir auf die Pendenzen betreffend Variantenstudium für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und

**1.1. Grundwasser (Mischa Haas)**

*Umzonung*

Die geplante Deponieerweiterung Häliswil (Deponiezone B) kommt über keinem nutzbaren Grundwasservorkommen im Gewässerschutzbereich Ao und übriger Bereich zu liegen. Es ist keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bauten ins Grundwasser erforderlich.

Hinweis:

Im Projektperimeter befindet sich eine private Quellwasserfassung (uwe Nr. 022.114, Parzelle 855 Emmen).

### **Oberflächengewässer (Philipp Arnold)**

#### *Umzonung*

Mit dem Vorhaben können wir uns generell einverstanden erklären. Der Umzonung können wir zustimmen.

#### *Deponiebetrieb*

##### Hinweise:

Folgende Punkte sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Die temporäre Beanspruchung des doch recht schmalen Gewässerraumes (5.5 m ab Gewässerachse, Umweltnotiz, Seite 13) für Absetzbecken während der Betriebsphase sehen wir kritisch. Generell sind im Gewässerraum keine Anlagen zugelassen. Auch die vorhandene Bestockung kann nicht entfernt werden für temporäre Absetzbecken. Dies ist in der Detailplanung zu berücksichtigen
- Die Einleitung des Sickerwassers in die Rot ist nach der Empfehlung 'Anforderung an die Einleitung von Deponiesickerwasser', Bafu 2021, in der Detailplanung zu beurteilen.

##### Anträge Detailplanung:

Von der temporären Beanspruchung des Gewässerraumes für Absetzbecken während der Betriebsphase ist abzusehen.

Die Einleitung des Sickerwassers in die Rot ist nach der Empfehlung 'Anforderung an die Einleitung von Deponiesickerwasser', Bafu 2021, in der Detailplanung zu beurteilen.

## **1.2. Altlasten (Michael Rölli)**

#### *Umzonung*

Der Umzonung können wir zustimmen.

#### *Deponiebetrieb*

Die im Rahmen des Fachberichts (ilu AG, 19.07.2018) gemachten Untersuchungen zeigen auf, dass am Standort schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert wurde. Der Standort gilt somit als belastet und ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) einzutragen. Der Eintrag im KbS wird spätestens nach Abschluss des Deponieprojekts vorgenommen.

## **1.3. Abfallbewirtschaftung (Michael Lutz)**

#### *Umzonung*

Deponien können nach Art. 30e Abs. 2 USG und Art. 39 Abs. 1 Bst. a der Abfallverordnung (VVEA) nur bewilligt werden, wenn deren Notwendigkeit respektive Bedarf nachgewiesen ist und der Standort in der Abfallplanung ausgewiesen ist. Die Abfallplanung des Kantons Luzern, Stand 2021, sieht hinsichtlich der Deponievolumen für nicht verwertbare mineralische Bauabfälle (Typ B) Handlungsbedarf. So sind für die auslaufenden Deponien Nachfolgeprojekte anzustreben, um mittel- bis langfristig in allen Kantonsteilen genügend Anlagenkapazität zur Verfügung zu haben.

Im Kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015 (KRP 15), sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Bei diesen handelt es sich um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für Deponien eignen. Die im KRP bezeichneten Deponieeignungsgebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die genaue Abgrenzung hat sich auf Grund der Situation vor Ort zu ergeben und kann auch kleine Flächen Wald umfassen (KRP, E2, II. Erläuterungen). Gemäss Koordinationsaufgabe E2-2 sind im Rahmen einer Abwägung der Gesamtinteressen Rodungen möglich, wenn dadurch u.a. eine sinnvolle Arrondierung der Deponie erreicht werden kann. Dies ist vorliegend der Fall.

In den vergangenen Jahren (2010-2021) wurden im Kanton Luzern, inklusive Lieferungen aus anderen Kantonen, im Schnitt jährlich rund 200'000 m<sup>3</sup> (fest) an inerten Bauabfällen (ohne unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial) abgelagert. Die vorgesehene Deponie Häliswil deckt mit einem vorgesehenen jährlichen Ablagerungsvolumen von ca. 12'500m<sup>3</sup> nur einen kleinen Teil davon ab. Was den Standort aus Sicht der Abfallplanung dennoch wert- und sinnvoll macht, ist die Diversifikation auf dem Markt mit mehreren Standorten in der Region (Stichworte: Transportminimierung, Vermeidung von Monopolstellungen, Entsorgungssicherheit), vor allem aber auch die Synergieeffekte durch die Nähe zum in Betrieb stehenden Aufbereitungsplatz für Bauabfälle. Hinzu kommt der Umstand, dass das Gebiet durch den Aufbereitungsplatz bereits emissionsmässig belastet ist. So gesehen kann die im Richtplan KRP 2009 (teilrevidiert 2015) stipulierte Koordinationsaufgabe E2-2, wonach die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Vorrang haben, für das vorliegende Projekt als erfüllt betrachtet werden.

Die Standortanforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 zur VVEA wurden in den eingereichten Unterlagen als erfüllt nachgewiesen. Auch die in der Vorabklärung verlangte Abhandlung der Naturgefahrensituation hinsichtlich der Entwässerung und der Gefahr von Rutschungen der Geländestufe wurde mit dem Bericht «Ergänzung Gefahrenkarte» (Geotest AG 28.08.2020) und dem geotechnischen Fachgutachten «Kurzbericht Stabilität» (Geotest AG, 28.08.2020 als Anhang zum Technischen Bericht) nachvollziehbar geführt.

Aus Sicht des Fachbereichs Abfallbewirtschaftung ist der Nachweis für den Bedarf und die Konformität mit dem Richtplan erbracht. Die fachlichen Abklärungen für den Nachweis der Erfüllung der Standortanforderungen nach VVEA ist aus unserer Sicht stufengerecht und vollständig.

Die vorgesehenen erweiterten Zonenbestimmungen schliesslich erachten wir als sinnvoll und richtig, die in der Vorprüfung von uns beantragten Ergänzungen wurden umgesetzt.

#### **1.4. Boden (Matthias Grob)**

##### *Umzonung*

Mit dem geplanten Vorhaben soll die bestehende Deponiezone «Häliswil» Richtung Nordwesten erweitert werden. Die erweiterte Deponiezone umfasst dann rund 2.3 ha. Ein Bodenabtrag ist auf 2.0 ha vorgesehen.

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen sind im Rahmen der Voruntersuchung im Fachbericht Boden der Terre AG vom 28. September 2018 erhoben worden. Demnach gehen durch die geplante NW-Erweiterung der Abbauzone rund 4'600 m<sup>2</sup> Fruchtfootflächen (FFF, NEK 2) und



weitere landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen mit variierender Bodenqualität (NEK 4-9) verloren.

Die FFF sollen durch eine quantitativ (mind. 5'000 m<sup>2</sup>) und qualitativ (NEK 2, pnG bisher n.d.) gleichwertige Rekultivierung kompensiert werden. Für die übrigen Flächen ist eine Rekultivierung gem. Bodenbilanz der Umweltnotiz (ilu AG, 11. Februar 2021) eine Rekultivierung mit 10 cm Ober- und 50 cm Unterboden (fest) auf 14'000 m<sup>2</sup> vorgesehen (NEK, pnG bisher n.d.). Die Waldflächen sollen auf mind. 1'700 m<sup>2</sup> mit 25 cm Ober- und 50 cm Unterboden (fest) rekultiviert werden (NEK, pnG bisher n.d.). Für die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit wird der Bodenbedarf gem. Bodenbilanz als zielführend erachtet, ggf. kann auf einen Oberbodenauftrag auf projektieren Waldflächen verzichtet werden. Die Umweltnotiz enthält hinsichtlich des Rekultivierungsziels auf Extensivflächen jedoch auch abweichende Aussagen (vgl. Kap. 3.9).

FFF umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39 a und c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu berücksichtigen. Insbesondere sollen möglichst keine Landwirtschaftsflächen zerschnitten werden. Andererseits sollen die FFF-Beanspruchung auf das Notwendigste beschränkt und optimal genutzt werden.

Die projektierte Variante sieht die Beanspruchung von FFF in der nordwestlichen Deponiezone vor (vgl. Betriebsplan, 11.02.2021). Für die geplante Erschliessung und den Infrastrukturbereich bestehen aus Sicht des Fachbereichs Boden Varianten (ähnliche Erschliessungsplanung Vorprojekt, 31.07.2019), welche keine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirken als auch die Beanspruchung von FFF minimieren. Die Vorgaben gemäss § 39a des PBG sind somit als nicht erfüllt zu betrachten.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Standortgeschichte nicht generell von unbelasteten, wiederverwertbarem Bodenaushub ausgegangen werden kann.

#### Antrag:

Es sind Varianten zu prüfen welche die FFF-Beanspruchung minimieren und versiegelte Flächen (wie z.B. das bestehende Betriebsgelände) möglichst weitestgehend in die Erschliessungs- und Infrastrukturplanung integrieren. Dazu ist eine Variantenevaluation einzureichen, welche die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39a PBG nachvollziehbar aufzeigt. Die Voruntersuchung ist zu wiederholen.

### **1.5. Risikovorsorge (Christian Buser)**

#### *Umzonung*

Der Projektperimeter liegt im Gefährdungsbereich der Erdgashochdruckleitung der Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ AG).

Die Abklärungen der Risikorelevanz in der Umweltnotiz vom 11.02.2021 werden als plausibel und nachvollziehbar beurteilt. Das Projekt wird nicht als risikorelevant gemäss Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung des BUWD eingestuft.

Da mit der Umzonung die Schutzbereiche der Erdgashochdruckleitung und der Druckreduzier- und Messstation gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) tangiert werden, ist für das Bauvorhaben beim Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) im Rahmen der Rohrleitungsverordnung eine Bewilligung einzuholen. Gemäss technischem Bericht wurde vom ERI am 02.09.2019 eine Stellungnahme zur Vorabklärung abgegeben (diese ist in den Unterlagen nicht vorhanden) und die

vorliegenden Vorprüfungsunterlagen werden dem ERI und der EGZ AG zur Vernehmlassung zugestellt.

Aus Sicht Störfallvorsorge kann der Zonenplanänderung zugestimmt werden.

Antrag:

Es bleiben allfällige Einwände und Auflagen des ERI im Rahmen des Ausführungsprojektes zu berücksichtigen.

## **1.6. Luft (Stephan Schneider)**

### *Umzonung*

Aus Sicht der Luftreinhaltung kann der Erweiterung der Deponie unter Berücksichtigung der Anträge zugestimmt werden.

### *Deponiebetrieb*

Der Betrieb einer Deponie verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen - unabhängig der bestehenden Umweltbelastung - so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht anwendbar.

Bei Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen sind nach gängiger Praxis folgende Massnahmen zu treffen:

Die auf der Deponie eingesetzten Geräte und Maschinen wie Bagger, Trax, Dozer usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Für Maschinen mit Dieselmotoren gilt zurzeit als Mindestanforderung der Emissionsgrenzwert für Dieselmotoren gemäss Anhang 1 zur LRV. Nach der Mitteilung Nr. 14 zur LRV (2003, BUWAL heute BAFU) kann dieser Grenzwert eingehalten werden, wenn Maschinen mit einer Gesamtleistung von weniger als 30 kW nach EU Norm 97/68/EC Abgas-typengenehmigt und gewartet, solche mit einer Gesamtleistung von 30 oder mehr kW mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" ausgerüstet sind und betrieben werden. Im Massnahmenplan Luft der Zentralschweizer Umweltdirektionen wurde deshalb eine Partikelfilterpflicht für Maschinen in Anlagen beschlossen. Diese gilt für Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW.

Die Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" des BUWAL (heute BAFU) definierte bereits im Jahr 2001, noch auf Grund der damaligen Abgasnormen und Fahrzeugnutzlasten, Maximal- und Zielwerte für die durch die Transporte verursachten spezifischen Luftschadstoffemissionen. Die Maximalwerte sind 20 g NOx bzw. 2'500 g CO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material, die Zielwerte 10 g NOx bzw. 1'200 g CO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material (Menge Schadstoffe bezogen auf die transportierte Menge Material in g/m<sup>3</sup>). In Anbetracht der heutigen Nutzfahrzeuge - seit dem Jahr 2013 sind das 40 Tonnen-Fahrzeuge nach Abgasstufe Euro 6 - ist der Transportradius so zu begrenzen, dass eine maximale Emission von 10 g NOx pro m<sup>3</sup> transportiertes Material nicht überschritten wird.

Für den Materialumschlag, den Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die dem Stand der Technik entsprechen und möglichst wenig Staub erzeugen. Die Zufahrten, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und vor allem zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben.

#### Anträge:

- Die auf der Deponie eingesetzten Geräte und Maschinen wie Bagger, Trax, Dozer, Dumper usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Maschinen mit Dieselmotoren und einer Gesamtleistung von 37 oder weniger kW müssen nach EU Norm 97/68/EC oder EU 2016/1628 Abgastypengenehmigt und gewartet, solche mit einer Leistung von mehr als 37 kW wie vorgesehen mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" oder in der Wirkung gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein. Die lufthygienischen Anforderungen an die Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme gemäss Anhang 4 Ziff. 3 LRV sind einzuhalten.
- In Anbetracht der heutigen Nutzfahrzeuge - seit dem Jahr 2013 sind das 40 Tonnen-Fahrzeuge nach Abgasstufe Euro 6 - ist der Transportradius so zu begrenzen, dass eine maximale Emission von 10 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material nicht überschritten wird.
- Für den Materialumschlag, Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die wenig Staub erzeugen. Die Erschliessungsstrasse, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben. Der Immissionsgrenzwert der LRV zur Deposition von Gesamtstaub von 200 mg/(m<sup>2</sup> x d) ist ausserhalb der Anlage einzuhalten.

### **1.7. Lärm (Urs Schmied)**

#### *Umzonung*

Wir stimmen der Umzonung grundsätzlich zu.

#### *Deponiebetrieb*

In Ziff. 3.3 «Lärm» der Umweltnotiz (Voruntersuchung) vom 11. Februar 2021 der Firma ilu AG wird darauf hingewiesen, dass das aktuelle Projekt für die Erweiterung der Deponie Häliswil genau dem vorabgeklärten Projekt im Jahr 2019 entspreche.

Aus diesem Grund halten wir an unserer lärmrechtlichen Beurteilung aus dem Jahr 2019 fest. Die Auswirkungen der Lärmbelastung wurde bereits im UVB für das Projekt "Erweiterung des Aufbereitungsplatzes" detailliert erhoben und beurteilt. Zusammenfassend konnte darin aufgezeigt werden, dass die lärmschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Das jetzt vorliegende Projekt führt nachweislich zu keinem Mehrverkehr und daher zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen. Der Planungswert kann weiterhin eingehalten werden.

Der Deponiebetrieb beschränkt sich auf die Werktage und es ist kein Nachtbetrieb vorgesehen. Deshalb kann auf der Stufe Voruntersuchung festgestellt werden, dass der Betriebslärm den massgebenden Planungswert am Tag einhält und keine weiteren Abklärungen im Bereich Lärm notwendig sind.

Die Lärmschutz-Abklärungen sind vollständig und korrekt. Wir teilen die Meinung des Verfassers, dass die lärmschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich induzierter Mehrverkehr sowie Betriebslärm eingehalten werden können.

Da in der Vorabklärung auf den UVB für die Erweiterung des Aufbereitungsplatzes verwiesen wird, behalten die damals formulierten Rahmenbedingungen ihre Gültigkeit.

In der Umweltnotiz wird eine Massnahme zu den zum Einsatz gelangenden Maschinenparks formuliert. Diese Formulierung ist zu Allgemein, aus diesem Grund wird eine konkretere Formulierung beantragt.

Antrag:

Im Sinne der umweltschutzrechtlichen Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 USG haben neu zum Einsatz gelangende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. bezüglich Lärmemissionen dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Massgebend ist zurzeit die Maschinenlärmverordnung vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2020).

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

Ruedi Gubler  
Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch